

der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge,
- b) die strenge Rüge,
- c) der Ausschluß aus der Partei.

Die Rüge, die strenge Rüge und der Ausschluß aus der Partei werden in die Registraturunterlagen eingetragen.

Hält es das zuständige leitende Parteiorgan für notwendig, so kann es den